

BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



BRBZ-NEWSLETTER Februar 2011



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. su@brbz.de



PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. info@brbz.de



Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. af@brbz.de



Detlef Lülldorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln und Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. dl@brbz.de

Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) festigt seine Stellung als führender berufsrechtlicher Fachverband, der sich für ein haftungssicheres Arbeiten in den weiten Themenfeldern der betrieblichen Altersversorgung einsetzt!

Gerade durch den enormen Marktzuspruch und die stetig anwachsenden Aufgabenbereiche sieht sich der BRBZ in seiner einleitenden Aussage sowie der grundsätzlichen Verbandsintention bestätigt. Folgerichtig haben wir zum Februar 2011 mit Herrn Detlef Lülldorf einen weiteren Geschäftsführer bestellt, um den gestiegenen Anforderungen an unser Haus umfassend gerecht werden zu können.

Somit wird auch das Jahr 2011 von zahlreichen Aktivitäten des BRBZ geprägt sein. Den Höhepunkt des Jahres aus Verbandssicht wird der **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011** am 27.05.2011 in Köln darstellen. Nicht zuletzt aufgrund der hochwertigen Referenten dürfen wir nicht ohne Stolz konstatieren, dass es sich um eine Veranstaltung mit »absolutem Alleinstellungscharakter« handeln wird.

Erleben Sie daher praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau am 27.05.2011 in Köln – vor diesem Hintergrund steht dieser Newsletter zunächst auch ganz im Zeichen des **2. BRBZ-Rechtsberatungskongresses**. Informieren Sie sich daher nachfolgend über das TOP-Ereignis 2011 im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Aber auch »Aus den Fachkommissionen« berichtet der BRBZ-Newsletter dieses Mal. So stellt **Fuhrmanns** aus rechtswissenschaftlicher Sicht noch einmal die Ergebnisse der »1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010« dar, während **Böhm** sich zur handelsrechtlichen Behandlung von Zeitwertkonten nach der Einführung des BilMoG positioniert. Da der Beitrag von **Fuhrmanns** aktuell auch im Hause unseres Medienpartners »NZA« (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht) erschienen ist, gilt an dieser Stelle ein ganz besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Achim Schunder, in seiner Funktion als Schriftleiter und Mitherausgeber der »NZA«, für seine entsprechende Druckfreigabe.

Abgerundet wird der Newsletter sodann durch unsere Rubrik »BRBZ intern«.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und einen nachhaltigen Nutzen bei der Lektüre unserer aktuellen Publikation.

Herzlichst

Sebastian Uckermann

1. Vorsitzender des BRBZ e. V.

PD Dr. Wolfram Türschmann

2. Vorsitzender des BRBZ e. V.

Dr. Achim Fuhrmanns

Geschäftsführer des BRBZ e. V.

Detlef Lülldorf

Geschäftsführer und Pressesprecher des BRBZ e. V.

Der Kongress

Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch – und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet! Große Anzahlen von Marktteilnehmern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung.

Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig. Es muss also eine Entscheidung getroffen werden: Entweder Rechtsberatung oder Finanzdienstleistungsvermittlung – beides gleichzeitig ist rechtswidrig. Hierdurch würde ansonsten zuwider den eindeutigen Vorgaben des Verbraucherschutzes gehandelt werden. Auch sollte zum Schutz der gesamten Finanzdienstleistungslandschaft sehr vorsichtig mit dem genannten rechtlichen Umfeld umgegangen werden, damit keine existenzgefährdende Haftung entsteht.

Vor diesem Hintergrund freut sich der BRBZ, Sie zum **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011** – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung einladen zu dürfen. Der BRBZ zeigt Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf, warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuellen Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Anforderungen an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind und welche rechtlichen Vorbehalte an die rechtssichere Beratung – unter Beachtung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden.

Folgende führende Juristen und bAV-Experten werden u. a. auf dem **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress 2011** referieren:

Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.

Sein Thema: »Betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung«.



2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung

Prof. Dr. Martin Hensler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.

Sein Thema: »Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, »Zweitberufsverbote« und »doppelte« Zulassungen – Aktuelle gutachterliche Stellungnahme: Abstrakte Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?«

Prof. Dr. Hanns Prütting, Professur für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln. Weitere Tätigkeiten für und an der Universität zu Köln: Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Mitdirektor des Instituts für Anwaltsrecht. Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer.

Sein Thema: »Rechtsberatung und Europarecht – Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsdienstleistungsgesetz: Deutsches Rechtsberatungsmonopol im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.«

Prof. Dr. Volker Rieble, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München und Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der LMU.

Sein Thema: »Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen zur betrieblichen Altersversorgung.«

Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Finanz- und Steuerrecht.

Sein Thema: »Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Neueste Rechtsprechung zur (körperschaft-) steuerlichen Anerkennung.«

Weitere Informationen über den Kongress finden Sie unter: www.brbz-kongress.de

AGENDA

- 09:00 Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen
- 09:30 **Eröffnung**
Vorstellung des BRBZ und Intention des »2. BRBZ-Rechtsberatungskongresses«
Sebastian Uckermann
- 09:40 **Einführung in den Kongress**
Betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung **Prof. Dr. Achim Schunder**
- 10:00 **Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen zur betrieblichen Altersversorgung**
Beitragsdiskussionen rund um den PENSIONSSICHERUNGS-VEREIN (PSV); EuGH-Urteil vom 15.07.2010 zur Ausschreibung von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung; weitere aktuelle Themen...
Prof. Dr. Volker Rieble
- 10:45 KAFFEEPAUSE
- 11:00 **Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer**
Neueste Rechtsprechung zur (körperschaft-)steuerlichen Anerkennung **Jens Intemann**
- 11:45 **Handelsrechtliche Behandlung von Pensionsverpflichtungen: Im Jahr »2« des BilMoG – Erfahrungen, Hintergründe und Hinweise zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf betriebliche Versorgungszusagen** **Dr. Marco Keßler**
- 12:30 MITTAGSPAUSE
- 13:30 **Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – Quo vadis?**
Anforderungen an bAV-Produkte zum rechtlich angemessenen Einsatz **Prof. Dr. Uwe Wystup**
- 14:15 **Unerlaubte Rechtsberatung und betriebliche Altersversorgung**
Anmerkungen und Hinweise zum aktuellen Marktgeschehen **Dr. Volker Römermann**
- 14:30 **Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, »Zweitberufsverbote« und »doppelte« Zulassungen**
Aktuelle gutachterliche Stellungnahme: Abstrakte Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?
Prof. Dr. Martin Hensler
- 15:15 KAFFEEPAUSE
- 15:45 **Rechtsberatung und Europarecht**
Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsdienstleistungsgesetz: Deutsches Rechtsberatungsmonopol im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben
Prof. Dr. Hanns Prütting
- 16:30 **Offene Fragerunde Wer darf was in der betrieblichen Altersversorgung?**
Prof. Dr. Martin Hensler · Prof. Dr. Hanns Prütting · Dr. Volker Römermann · Sebastian Uckermann
- 17:00 **ABSCHLUSS Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick** **Sebastian Uckermann**
- MODERATION** **Dr. Volker Römermann**
- ANSCHLIESSEND AUSKLANG
im Veranstaltungshotel und »Get Together«

Aus den Fachkommissionen

Fünf Fachkommissionen bilden das »Herzstück« des BRBZ. In diesen Arbeitsgruppen findet das praktische Arbeiten des BRBZ hinsichtlich aller relevanter Themenfelder der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen statt. Die Kommissionen befassen sich im Einzelnen mit folgenden Themenbereichen:

- **Fachkommission »bAV 1« = versicherungsförmige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung**
- **Fachkommission »bAV 2« = nicht versicherungsförmige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung**
- **Fachkommission »Produkt«**
- **Fachkommission »Berufsrecht«**
- **Fachkommission »ZWK« = Zeitwertkonten**

Weitere Informationen zu den Fachkommissionen des BRBZ finden Sie auch unter www.brbz.de.

Finden Sie nachfolgend aktuelle Ausarbeitungen von Mitgliedern des BRBZ zu unterschiedlichen Themenbereichen einzelner Fachkommissionen:

Berufsrecht

Rechtswissenschaftliche Nachlese zur »1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010«

Von Dr. Achim Fuhrmanns

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist wegen ihrer Bedeutung für die Alterssicherung ein wichtiger Markt für Finanzdienstleister und Makler. Seit der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten (BRBZ) den Markt durch zahlreiche Veröffentlichungen für das Problem der unerlaubten Rechtsberatung im Bereich der bAV sensibilisiert hat, besteht in Anbetracht der damit in Zusammenhang stehenden Haftungsrisiken einige Unsicherheit über die Grenzen der zulässigen (Rechts-)Beratung durch Finanzdienstleister und Makler im Bereich der bAV.

Inwieweit darf ein Finanzdienstleister oder Makler seine Kunden im Bereich der bAV rechtlich beraten und wann wird seine Beratung unerlaubt und für ihn persönlich daher möglicherweise zu einem Haftungsproblem? Diese Frage zu beantworten und damit die bestehende Unsicherheit zu beseitigen, ist erklärtes Ziel des BRBZ. Zu diesem Zweck hat der BRBZ Neuland betreten, in dem er unter dem Aufruf »Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler« am 17.12.2010 in Köln zur 1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 in Köln eingeladen hat.

Der Einladung folgten rund 100 Fachbesucher, um sich über die Grenzen erlaubter Rechtsberatung in der bAV und die Möglichkeiten rechtssicherer bAV-Beratung zu informieren.

In seinem Eröffnungsvortrag referierte der BRBZ-Vorstand Sebastian Uckermann über die rechtlichen Grundlagen der Rechtsberatung im Bereich der bAV. Er räumte dabei auch das weit verbreitete Missverständnis über die Reichweite der durch § 34d Abs. 1 S. 4 Gewerbeordnung (GewO) ge-

statteten Rechtsberatung aus. Denn die GewO erlaubt ausweislich ihres Wortlauts nur die »rechtliche Beratung bei Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen«. Abgedeckt wird damit folglich nur die produktakzessorische Rechtsberatung, also eine rechtliche Beratung rund um den abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Die rechtliche bAV-Beratung hat aber deutlich mehr Facetten und erfolgt in weiten Teilen völlig losgelöst von einer abzuschließenden Versicherung oder sonstigen Rückdeckungsanlage. Vielmehr geht es auch um die Erstellung von Pensionszusagen und Betriebsvereinbarungen zur Einführung von Versorgungswerken der bAV sowie um die Prüfung und Gestaltungsberatung in den Bereichen des Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrechts sowie des Sozialversicherungs- und Betriebsrentenrechts.

Dieser Aspekt wurde im Anschluss auch von dem auf Berufsrecht spezialisierten Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann in seinem Kurzvortrag zu den Haftungsrisiken für Finanzdienstleister und Makler aus unerlaubter Rechtsberatung noch einmal aufgegriffen. Er stellte deutlich heraus, dass die (rechtliche) Beratung über den Versicherungsvertrag im Sinne des § 34d GewO grundlegend von der Rechtsberatung in der bAV, die die rechtliche Ausgestaltung und die rechtlichen Konsequenzen des zivilrechtlichen Versorgungsversprechen zum Gegenstand hat, abzugrenzen ist. Letztere ist ausschließlich den Rechtsberatern mit entsprechendem Rechtsberatungserlaubnis vorbehalten.

Sebastian Uckermann wies weiter darauf hin, dass die Rechtsberatung im Bereich der bAV auch nicht als erlaubte Nebenleistung über § 5 RDG abgedeckt wird, da die Rechtsberatung durch Makler bereits durch die speziellere Vorschrift des § 34d GewO als Hauptleistung geregelt ist. Unabhängig davon scheidet § 5 RDG in diesen Konstellationen auch deshalb aus, weil die abstrakt-generelle Gefahr einer Interessenkollision besteht und die hochkomplexe Rechtsberatung im Bereich der bAV sicherlich nicht als bloße Nebenleistung qualifiziert werden kann, sondern vielmehr einen Schwerpunkt der Beratung bildet.

Es wurde auch die aktuelle Entwicklung thematisiert, wonach Versicherungsmakler versuchen, das Thema »unerlaubte Rechtsberatung« durch eine gleichzeitige Zulassung als Rentenberater abzuschern. Sebastian Uckermann nannte hierzu prominente Beispiele und machte deutlich, dass das Problem der unerlaubten Rechtsberatung nicht durch eine parallele Zulassung als Rentenberater gelöst werden kann (vertiefend: Deckenbrock, NZA 2010, S. 991 ff.; Henssler, Vermögen & Steuern 8/2010, S. 50). Denn Rentenberater sind wie Rechtsanwälte auch Organe der Rechtspflege und dürfen daher keine widerstreitenden Interessen vertreten. Maßgeblich ist dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Thematik der »unvereinbaren Zweittätigkeiten«. Hiernach dürfen Rechtsanwälte nicht gleichzeitig als Versicherungsmakler tätig sein (vertiefend: Henssler/Prütting, BRAO, § 7, Rn. 5).

Sebastian Uckermann wies aber nicht nur auf die rechtlichen Probleme hin, sondern zeigte auch Lösungswege auf. Und so lautete die zentrale

Schlussbotschaft von Sebastian Uckermann in seinem Eingangsvortrag denn auch: »Makler, Finanzdienstleister sowie Rechts- und Steuerberater müssen in der bAV zwingend zusammenarbeiten. Produkt- und Rechtsberatung müssen sich ergänzen, denn sie sind unverzichtbare Bestandteile einer guten bAV-Beratung.«

Im Rahmen der anschließenden, von Professor Dr. Achim Schunder, Schriftleiter dieser Zeitschrift und Niederlassungsleiter des Beck-Verlages in Frankfurt, moderierten Podiumsdiskussion wurde das Problem »unerlaubte Rechtsberatung« dann umfassend diskutiert. Ein Schwerpunkt der Diskussion war dabei die Beantwortung der Frage, wie der Finanzdienstleister bzw. Makler neben seiner komplexen und außerordentlich wichtigen Produktberatung die ebenso wichtige Rechtsberatung seines Kunden durch qualifizierte Rechtsberater wie Rechtsanwälte und Rentenberater erreichen kann und was bei der Einbindung dieser Rechtsberater in den Beratungsprozess zu beachten ist. In der Diskussion äußerten sich auch zahlreiche Finanzdienstleister und Versicherungsmakler und wiesen auf das zwingend zu erfolgende und verbesserungsbedürftige Zusammenspiel von Finanzdienstleistern und Rechts- bzw. Steuerberatern hin.

Die Veranstaltung war ein gelungener Auftakt der Bemühungen des BRBZ, den bAV-Marktteilnehmern nicht nur rechtliche Risiken unerlaubter Rechtsberatung, sondern auch Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Denn die bestehende Unsicherheit über die Reichweite der zulässigen Rechtsberatung birgt nicht nur ein hohes Risiko für den Finanzdienstleister und Makler, sondern schadet auch dem Markt und damit in letzter Konsequenz auch den Kunden bzw. Mandanten.

Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln.

achim.fuhrmanns@cfpa.de



ZWK = Zeitwertkonten

Bewertung von Zeitwertkonten nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften (BilMoG)

Von Lothar Böhm

Die Anwendung des BilMoG ist verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2010. Freiwillig ist eine Anwendung bereits für den Abschluss 2009 möglich, dann aber nur als Gesamtheit. Dies hat zur Folge, dass die neuen Bilanzierungsregeln auch für die Bewertung von Zeitwertkonten spätestens für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2010 zur Anwendung gelangen. Bisher wurden die Vermögenswerte zur Absicherung der Zeitwertkontenverbindlichkeiten mit den Anschaffungskosten bewertet. Dies ist nur noch für Geschäftsjahre möglich, die bis 31.12.2009 enden.

Während die Vermögenswerte mit den Anschaffungskosten zu bewerten waren, wurde für die Verpflichtung der Erfüllungsrückstand angesetzt. War der Zeitwert der Vermögensgegenstände höher als die Anschaffungskosten, führte dies zu stillen Reserven. Grundsätzlich sieht § 253 Abs. 1 HGB n. F. ebenfalls eine Bewertung der Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor.

Neu eingeführt wurde durch das BilMoG allerdings auch das Saldierungsgebot nach § 246 HGB n. F. Bisher hatte das deutsche Handelsrecht immer ein Saldierungsverbot vorgesehen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist es nach neuem Recht zwingend eine Saldierung der Vermögenswerte mit den Verpflichtungen vorzunehmen. Nach § 255 Abs. 4 HGB n. F. hat in diesem Fall die Bewertung der Vermögensgegenstände nach dem Zeitwert und nicht nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen. Übersteigt der Zeitwert die Verpflichtung, gilt die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB n. F.

Steuerlich wird weiterhin ein Saldierungsverbot gelten (§ 5 Abs. 1a EStG-E).

In § 253 Abs. 2 HGB n. F. ist der Abzinsungssatz geregelt, der für Rückstellungen mit mehr als einem Jahr Laufzeit anzusetzen ist. Damit müsste für jede einzelne Verpflichtung die erwartete Laufzeit ermittelt werden und der entsprechende Marktzins angesetzt werden. Der anzuwendende Marktzins wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich veröffentlicht. Die Ermittlung der Rückstellung würde sich damit als vergleichsweise aufwendig gestalten. Eine Vereinfachungsregelung wie für Pensionsverpflichtungen (pauschal angenommene Laufzeit von 15 Jahren) ist für Zeitwertkonten im Gesetz nicht vorgesehen.

In der Vergangenheit ist die Bewertungseinheit in der Praxis vereinzelt bereits angewendet worden. Dabei versteht man unter Bewertungseinheit, dass Aktiva und Passiva in einer Einheit zusammengefasst werden. Möglich wird dies, wenn die Verpflichtung abgesichert wird mit Finanzinstrumenten.

Rückdeckungsversicherungen und fondsgebundene Rückdeckungen zur Absicherung von Zeitwertkontenverbindlichkeiten können entspre-

chend dem internationalen Kontext als Finanzinstrumente gewertet werden. Die Absicherung muss allerdings kongruent erfolgen. Der Bildung einer Bewertungseinheit bei Zeitwertkontenverbindlichkeiten steht dann nichts mehr im Weg, wenn sichergestellt ist, dass die Absicherung sich auch auf die Beitragsgarantie gemäß FlexiGesetz II bezieht.

Lothar Böhm

Gerichtlich zugelassener Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung, Frankfurt; Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen.

lb@brbz.de



Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) bestellt Detlef Lülldorf zum Geschäftsführer

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) hat seinen bisherigen Pressesprecher, Detlef Lülldorf, zum Februar 2011 zum weiteren Geschäftsführer neben Dr. Achim Fuhrmanns bestellt. Detlef Lülldorf leitet im BRBZ ab sofort die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungsorganisation.

Zurzeit bereitet er den »2. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung« vor, der am 27.05.2011 in Köln stattfinden wird. Lülldorf ist neben seiner Tätigkeit für den BRBZ als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und als behördlich registrierter Versicherungsberater mit eigener Kanzlei in Köln tätig.



Detlef Lülldorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln sowie Geschäftsführer und Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. dl@brbz.de

Die Erweiterung der Geschäftsführung ist notwendig geworden, da die Aufgaben durch die erfolgreiche Verbandsarbeit stark zugenommen haben. Der BRBZ verfolgt weiterhin das Ziel des Ausbaus seiner Stellung als führender berufsrechtlicher Fachverband, der sich dafür einsetzt, umfassende Beratungsstandards und -sicherheit in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und von Zeitwertkontenlösungen zu schaffen und zu gewährleisten.

Sebastian Uckermann, 1. Vorsitzender des BRBZ erklärte: »Wir freuen uns, mit Herrn Lülldorf einen anerkannten Presse- und Marketingfachmann für eine verantwortliche Position im BRBZ gewonnen zu haben. Aufgrund seiner Expertise im gesamten Recht der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen sowie in berufsrechtlichen Fragestellungen wird er für den BRBZ einen wertvollen Beitrag leisten können, unsere Ziele zu erreichen.«

Detlef Lülldorf: »Ich freue mich auf meine neue Aufgabe als Geschäftsführer des BRBZ. In den letzten Jahren hat der BRBZ eine enorme Aufklärungsarbeit insbesondere bei den berufsrechtlichen Fragestellungen geleistet. Es ist dem BRBZ gelungen, den Markt und die Rechtsberater für diese berufsrechtlichen Fragestellungen zu sensibilisieren und den rechtsberatenden Berufsgruppen, Betätigungsfelder zu beschreiben, die sie bislang vernachlässigt haben.«



Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) – Start der Beitragsserie zur betrieblichen Altersversorgung in Zusammenarbeit mit dem BRBZ

Die erfolgreiche Medienpartnerschaft zu den weiten Themenfeldern der betrieblichen Altersversorgung zwischen dem BRBZ und der NZA ist zu Beginn des Jahres 2011 noch einmal erweitert worden. So arbeiten im Rahmen dieser Zusammenarbeit seit Januar 2011 ausgewiesene Experten in jedem zweiten Heft der NZA diesen für das Arbeitsrecht immer wichtiger werdenden Bereich kompetent auf.

In den Heften 1/2011 und 3/2011 der NZA sind bereits die ersten beiden Beiträge der genannten Beitragsserie erschienen: Uckermann/Fuhrmanns beschreiben hier die »historischen, gesetzlichen und zivilrechtlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland« sowie die »Rechtsbegründungsakte der betrieblichen Altersversorgung«.

Die Beiträge sind abrufbar unter: www.brbz.de.